



Projekt „Unterstützung Bürgerengagement“ der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) Landkreis Kronach im Frankenwald e.V.

Im Rahmen des Projektes „Unterstützung Bürgerengagement“ kann die LAG Landkreis Kronach im Frankenwald e.V. **finanzielle Unterstützung für nicht wettbewerbsrelevante Einzelmaßnahmen** lokaler Akteure gewähren.

REGELUNGEN

1. Grundlagen für die Entscheidung über Einzelmaßnahmen lokaler Akteure

a) Grundsätze

- Die beantragte Maßnahme muss das Bürgerengagement in der Region unterstützen und mindestens einem Entwicklungsziel der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) dienen und soll möglichst einen pilothaften Charakter haben.
- Die Entscheidung über die Gewährung eines Zuschusses wird durch das LAG-Entscheidungsgremium im Rahmen einer Gremiumssitzung, in Ausnahmefällen auch im Umlaufverfahren, getroffen.
- Die Vergabetermine und entsprechende Antragsfristen werden rechtzeitig auf der Internetseite der LAG Landkreis Kronach sowie in der Presse bekanntgegeben (<http://www.regionalmanagement-landkreiskronach.de/>).
- Pro Kalenderjahr wird von der LAG grundsätzlich ein Budget von 5.000€ für die Förderung von Einzelmaßnahmen im Rahmen des Projektes „Unterstützung Bürgerengagement“ zur Verfügung gestellt, im letzten Bewilligungsjahr (2022) stehen die noch verbliebenen Restmittel zur Verfügung. Der Betrag kann von der LAG gegebenenfalls angepasst werden (einfache Mehrheit im Entscheidungsgremium).
- Alle in der zwischen Akteur und LAG zu schließenden Zielvereinbarung getroffenen Vereinbarungen müssen umgesetzt werden; bei Nichtumsetzung kann die LAG den Zuschuss kürzen bzw. vollständig einbehalten.
- Auf die Genehmigung eines Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch.

b) Einschränkungen

- Nicht förderfähig sind
 - Maßnahmen entsprechend Beihilfen im Sinne von Art. 107 AEUV (...*keine wirtschaftliche Tätigkeit eines Unternehmens, keine Begünstigung von Unternehmen oder Produktionszweigen*...).
 - Veranstaltungen mit reinem Festcharakter.
 - Ausgaben für Ersatzbeschaffungen, Reparaturen und laufende Betriebsausgaben wie Telefongebühren, Mieten, Betriebsmittel, Zinsen etc.
 - Ausgaben für den Erwerb gebrauchter Technik und Ausstattung sind nicht zuwendungsfähig.
- Der Druck von Büchern, Karten, Broschüren etc. ist nur zuwendungsfähig, wenn diese kostenlos abgegeben werden.

c) Für eine Unterstützung in Frage kommende Akteure

- Die Antragstellung ist Akteuren mit Wohnsitz und/oder Geschäftsstelle im Gebiet der LAG (Landkreis Kronach) möglich; des Weiteren muss die Umsetzung der Einzelmaßnahme im Gebiet der LAG erfolgen.
- Von der Antragstellung ausgenommen sind kommunale Körperschaften und parteipolitische Organisationen.



d) Höhe der Unterstützung

- Die Höhe der Unterstützung beträgt
 - max. **1.000 € pro Einzelmaßnahme**
 - max. **80% der Nettokosten (ohne MWSt.)**
- Geld und Sachpreise (einschließlich Auszeichnungen) können nur im Rahmen von Wettbewerben bzw. Veranstaltungen und pro Veranstaltung insgesamt bis zu max. 1.000 € als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden.

2. Antragstellung, Ablauf und Auszahlung

- Der lokale Akteur stellt eine schriftliche Anfrage an die LAG mit
 - kurzer aussagekräftiger Darstellung der geplanten Einzelmaßnahme und
 - gewünschter Höhe der Unterstützung.
- Der Vorstand der LAG berät und entscheidet nach dem entsprechenden Beitrag der Maßnahme zur Lokalen Entwicklungsstrategie und der Intensität bürgerschaftlichen Engagements über die Unterstützung:

Bewertung von 1 Punkt (=geringer Beitrag) bis 3 Punkte (=hoher Beitrag)

Die Projekte mit der höchsten Punktzahl erhalten einen Zuschuss entsprechend des zur Verfügung stehenden Budgets der LAG. Bei Punktegleichstand zählt der Eingang der Projektunterlagen.

- Bei positiver Entscheidung des Vorstands schließen LAG und lokaler Akteur eine Zielvereinbarung zur Durchführung der Einzelmaßnahme (*Beschreibung der Einzelmaßnahme, Zeitraum der Durchführung, Höhe der Unterstützung, erforderliche Nachweise der Durchführung*).
- Nach Nachweis der Durchführung der Maßnahme des lokalen Akteurs gegenüber der LAG (*kurzer Sachbericht, bezahlte Rechnungen/Quittungen/Kontoauszug, ggf. Presseberichte/Fotos, etc.*) kann eine Auszahlung durch die LAG erfolgen.
- Eine Umsetzung und entsprechender Nachweis der Durchführung muss spätestens bis 31.12.2024 erfolgt sein.
- Bitte beachten Sie:
Ein Beginn der Maßnahme vor Beschluss der Zuschussgewährung ist förderschädlich!
- Anfragen und Zuschussanträge richten Sie bitte an die
Geschäftsstelle der LAG Landkreis Kronach im Frankenwald e.V.

a) Zielvereinbarung zwischen LAG und lokalem Akteur

Bei positiver Entscheidung über die Unterstützung einer Einzelmaßnahme schließen LAG und lokaler Akteur eine Zielvereinbarung.

Inhalt

- Beschreibung der geplanten Einzelmaßnahme
- Festlegung des Zeitraums der Durchführung
- Höhe der Unterstützung
- Nachweise zur Dokumentation der Durchführung
 - Sachbericht/Bestätigung durch lokalen Akteur
 - bezahlte Rechnungen o.ä. Belege
 - ggf. Presseartikel, Fotos
 - ggf. sonstige Nachweise
- Unterschrift der LAG und des lokalen Akteurs



Weitere Regelungen

- Eine Verlängerung des Umsetzungszeitraums muss mind. vier Wochen vor Ablauf des ursprünglich beantragten Umsetzungszeitraums schriftlich bei der Geschäftsstelle der LAG Landkreis Kronach beantragt werden.
- Sollte ein Projekt aufgrund schlechter Witterung nicht umgesetzt werden können, bleibt die Zusage über den Zuschuss bestehen, wenn das Projekt innerhalb eines Jahres nachgeholt wird.

b) Nachweis der Kosten/Zahlung

- Zielvereinbarung
- Auszahlungsantrag
- Nachweise über die Durchführung der Maßnahme

Stand: Mai 2022